

**Kammergericht**

Az.: 5 U 1075/20

93 O 19/20 LG Berlin



**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

**GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Berlin  
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

gegen

**Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V.**, vertreten durch d. Vorsitzenden, Heerstraße 14, 14052 Berlin  
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **Rosenberger & Koch**, Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin, Gz.: 171/20TV10

hat das Kammergericht - 5. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht  
\_\_\_\_\_, den Richter am Kammergericht Dr. \_\_\_\_\_ und die Richterin am Kammergericht  
\_\_\_\_\_ am 12.07.2023 beschlossen:

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das am 9. Juli 2020 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin – 93 O 15/20 – wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Unterlassungssätze im Tenor zu I. 1 bis I. 3. um die nachfolgenden Einblendungen ergänzt werden:

Zu I.1:

Zu 1.2:

Zu I.3:

---



- II. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Beklagte zu tragen.
- III. Das Urteil des Landgerichts Berlin ist fortan ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
- IV. Der Wert des Berufungsverfahrens wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

### Gründe

#### A.

Der Kläger ist ein Verein, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche zählt. Die Beklagte betreibt unter der Bezeichnung \_\_\_\_\_ ein Lieferportal, über das Kunden aus dem Speisen- und Getränkeangebot der dort gelisteten Restaurants auswählen und sich die gewünschten Speisen und Getränke liefern lassen oder zur Abholung vorbestellen können. Die über die Plattform abrufbaren Speisen- und Getränkeangebote der einzelnen Restaurants werden durch Angaben zu dem einzelnen Restaurant, darunter auch ein Impressum des jeweiligen Anbieters ergänzt. Die dort vorgehaltenen Angaben werden durch die Beklagte als Plattformbetreiberin eingetragen.

Der Kläger nimmt die Beklagte – u.a. gestützt auf Vorschriften des TMG – wegen unvollständiger und unzutreffender Anbieterkennzeichnung auf Unterlassung in Anspruch.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes erster Instanz und der in der ersten Instanz gestellten Anträge wird auf die in dem am 9. Juli 2020 verkündeten Urteil der Kammer für Handelssachen des Landgerichts Berlin – 93 O 19/20 – getroffenen Feststellungen Bezug genommen.

Das Landgericht hat der Klage überwiegend stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Beklagte sei verschiedenen – aus dem Telemediengesetz herzuleitenden – Informationspflichten nicht nachgekommen, für deren Erfüllung sie als Betreiber eines Telemediendienstes, der von ihr unterhaltenen Plattform, verantwortlich sei. Die Beklagte, die es selbst übernommen habe, die gesetzlich geforderten Angaben in das Impressum der auf ihrer Plattform mit ihren Speisen- und Getränkeangeboten gelisteten Restaurants zu übernehmen, habe teils unzutreffende Angaben zum Registergericht und zur Handelsregisternummer, unter der das jeweilige Unternehmen eingetragen sei, teils einander widersprechende und daher irreführende Angaben zu den bei ihr gelisteten Anbietern und teils falsche Angaben zur Identität des Unternehmers, seiner Anschrift, der vertretungsberechtigten Personen und der Umsatzsteuer-ID gemacht. Dem Kläger stehe zudem ein Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Abmahnkosten zu.

Gegen dieses Urteil, das der Beklagten am 28. Juli 2020 zu Händen ihrer Prozessbevollmächtigten zugestellt worden ist, wendet sich die Beklagte mit ihrer am 28. August 2020 bei dem Kammergericht eingegangenen Berufung, die sie nach entsprechender Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist mit einem am 28. Oktober 2020 bei dem Kammergericht eingegangenen Schriftsatz begründet hat.

Die Beklagte macht geltend, das Urteil des Landgerichts sei schon deshalb aufzuheben, weil die in dem jeweiligen Unterlassungstenor als konkrete Verletzungsform aufgenommenen Abbildungen nahezu unleserlich seien und damit auch den Umfang des gegen die Beklagte titulierten Unterlassungsgebotes nicht mit der gebotenen Deutlichkeit erkennen ließen.

Darüber hinaus habe das Landgericht unberücksichtigt gelassen, dass ein Verstoß gegen eine Informationspflicht voraussetze, dass die dem Verbraucher vorenthaltene Information wesentlich sei. Hiervon könne nur dann gesprochen werden, wenn der Verbraucher diese Informationen je nach den Umständen benötige, um eine informierte Entscheidung zu treffen und ihn das Fehlen derselben zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlassen könne, die er anderenfalls nicht getroffen hätte. Die vom Kläger vermissten Angaben seien vor dem Hintergrund, dass die Beklagte einen Lieferdienst betreibe, über den Speisen und Getränke bestellt werden könnten, die zum sofortigen Verzehr bestimmt seien, für die geschäftliche Entscheidung des einzelnen Plattformnutzers unerheblich. Dieser benötige weder Angaben zum Registergericht, noch zur Handelsregisternummer, zur Umsatzsteuer-ID oder zur vertretungsberechtigten Person, um sich für oder gegen das Angebot eines der gelisteten Restaurants zu entscheiden. Nicht unberücksichtigt bleiben dürfe ferner, dass die Beklagte einen großen zeitlichen und personellen Aufwand betreiben müsse, um die gesetzlich geforderten Pflichtangaben veröffentlichen zu können. Diesem Umstand müsse bei der Prüfung der Frage, welche Informationen für den Plattform-Nutzer wesentlich seien, zugunsten der Beklagten Rechnung getragen werden.

Die Beklagte kündigt an, zu beantragen,

das Urteil des Landgerichts Berlin vom 9. Juli 2020, Az. 93 O 19/20 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger kündigt an, zu beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das erstinstanzliche Urteil nach Maßgabe seiner Berufungserwiderung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien in der zweiten Instanz zu den Akten gereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Der Senat hat mit Hinweisbeschluss nach § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO vom 28. April 2023 darauf hingewiesen, dass er beabsichtige, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen. Er hat den Parteien Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

## B.

I. Die Berufung der Beklagten ist zulässig. Sie ist nach § 511 Abs. 1 ZPO statthaft sowie form- und fristgerecht, §§ 517, 519 ZPO, eingelegt und den Anforderungen des § 520 ZPO genügend begründet worden.

II. Die Berufung der Beklagten ist durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen, weil diese offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtsache zugleich keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Senats durch Urteil nicht erfordern und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht geboten ist.

Die Berufung kann nach § 513 Abs. 1 ZPO ausschließlich darauf gestützt werden, dass das angegriffene Urteil auf einer Rechtsverletzung beruht oder die nach § 529 ZPO durch das Berufungsgericht zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung als die erstinstanzlich



Dies gilt umso mehr als der Kläger eben jene Beanstandung bereits zum Gegenstand der als Anlage K2 vorgelegten Abmahnung gemacht hat, in der die nämlichen Screenshots eingeblendet sind. Hinsichtlich der Abmahnung hat die Beklagte vorgerichtlich mit ihrer Antwort vom 25. Oktober 2019 nicht zu erkennen gegeben, dass sie die Beanstandungen des Klägers mit Rücksicht darauf, dass die Screenshots nicht zu erkennen seien, nicht nachvollziehen könne. Bei dieser Sachlage muss sich die Beklagte daran festhalten lassen, dass sie dem Klagevorbringen erstinstanzlich in tatsächlicher Hinsicht nichts entgegengesetzt hat. Die von ihr beanstandete Leserlichkeit der Screenshots gibt dem Senat daher auch keinen Anlass, neues (streitiges) Vorbringen in der zweiten Instanz entgegen der Grundregel des § 531 Abs. 2 ZPO ohne weiteres zuzulassen.

b) Nichts anderes gilt hinsichtlich der vom Kläger mit dem Klageantrag zu I.1. als unlauter beanstandeten Angaben in dem Impressum zu dem Restaurant mit der Bezeichnung „

“. Insoweit hat der Kläger mit seiner Klageschrift (dort Seite 15f; Band I/Blatt 15f d. A.) vorgetragen, dass die Angaben zum Registergericht, der Registernummer, der Faxnummer und den vertretungsberechtigten Personen unzutreffend seien. Aus welchen Gründen sich die Beklagte außerstande gesehen hat, die im Schriftsatz eingeblendeten Angaben, die in gleicher Weise (identischer Screenshot) zum Gegenstand der Abmahnung vom 15. Oktober 2019 gemacht worden sind, nachzuprüfen, ist auch auf der Grundlage der Stellungnahme der Beklagten zu dem Hinweisbeschluss des Senates vom 28. April 2023 nicht nachzuvollziehen.

c) Auf die nämlichen – der Beklagten bereits mit der Abmahnung übermittelten – Screenshots bezieht sich der Kläger schließlich zum Beleg für die vom Klageantrag zu I.3. umfasste Beanstandung unzutreffender Angaben zur Identität, zur Anschrift, zu den vertretungsberechtigten Personen und zur Umsatzsteuer-ID in dem Impressum der bereits genannten Restaurants „

!“ und „“. Auch hier hätte das Klagevorbringen von der Beklagten bereits auf der Grundlage der an sie gerichteten Abmahnung, deren Leserlichkeit von der Beklagten nicht infrage gestellt worden ist, und anhand des eigenen Internetauftrittes auf seine Richtigkeit hin überprüft werden können.

3. Ergänzend ist anzumerken, dass sich die betreffenden Screenshots auch in vergrößerter Fassung und in schärferer Druckqualität in dem vom Kläger zur Verdeutlichung der Gestaltung des Internetauftrittes der Beklagten und zum Beleg der von seiner Mitarbeiterin diesbezüglich getroffenen Feststellungen vorgelegten Anlagenkonvolut K1 finden lassen. Insoweit ist es zwar grundsätzlich weder Aufgabe des Gerichtes, noch der Beklagten, das Klagevorbringen anhand eines Anlagenkonvolutes selbstständig auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen. Im Streitfall diene die Vorlage der Anlage K 1 allerdings zum Beleg dafür, dass und in welchem Zusammenhang der Kläger die für die Begründung des Klagevorbringens herausgegriffenen einzelnen Screenshots tatsächlich dem Internetauftritt der Beklagten entnommen hat, sodass sich die Beklagte nicht mit Erfolg darauf berufen kann, sie habe auch diese Anlage, in der sich die in der Klageschrift und in der Abmahnung eingeblendeten Screenshots auf den Seiten 13, 14, 19 und 20 - und damit keinesfalls an versteckter Stelle - finden lassen, in Gänze nicht zur Kenntnis nehmen müssen. Letzte Zweifel hinsichtlich desjenigen, was die in der Klageschrift eingeblendeten Screenshots zeigen, waren mithin bereits erstinstanzlich durch das Anlagenkonvolut K1 ausgeräumt.

- Vorliegen einer unlauteren Wettbewerbshandlung

1. Antrag/Unterlassungssatz zu I.1

- a) Die Beklagte macht vergeblich geltend, dass die nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 TMG geforderten Pflichtangaben zur Registereintragung mit der Angabe „Registergericht: Berlin“ zutreffend gemacht worden sind.

- aa) Ist ein Anbieter im Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister eingetragen, muss er darüber unter Nennung der entsprechenden Registernummer informieren. Anzugeben sind die Art und der Ort des Registers sowie die Registernummer (Beck TMG/Brönneke, 1. Aufl. 2013, TMG § 5 Rn. 64). Auch die das Register führende Stelle ist anzugeben (BeckOK InfoMedienR/Ott, 40. Ed. 1.5.2023, TMG § 5 Rn. 43).

- bb) Diesen Anforderungen ist im Streitfall ganz offensichtlich nicht Genüge getan.

- (1) Die in dem Impressum zu dem Restaurant \_\_\_\_\_ „gemachte Angabe wird von den angesprochenen Verkehrskreisen zunächst einmal als bloße Ortsangabe und nicht als Bezeichnung des Registergerichts verstanden. Denn diese lautet nicht etwa „Registergericht Berlin“, sondern „Registergericht: Berlin“ [Hervorhebung nur hier]. Die Verwendung eines Doppelpunktes im Anschluss an den Begriff „Registergericht“ deutet aus Sicht des unbefangenen Betrachters unter Berücksichtigung des natürlichen Sprachgebrauches darauf hin, dass erst nach dem Doppelpunkt die Erläuterung des vorstehenden Oberbegriffes folgt. Die so verstandene Eintragung im Impressum enthält daher aus Sicht des mit ihr angesprochenen Nutzers der Plattform zwar Angaben zum Ort (Berlin), an dem das Handelsregister geführt wird, nicht aber zu dem für diesen Ort zuständigen Registergericht. Sie ist damit erkennbar unvollständig.

- (2) Wird die im Impressum aufgeführte Angabe „Registergericht: Berlin“ von den mit ihr angesprochenen Nutzern – wie von der Beklagten geltend gemacht – als zusammenfassende Bezeichnung des zuständigen Registergerichtes aufgefasst, ist die Angabe entgegen der Auffassung der Beklagten jedenfalls unzutreffend.

Das – neben dem Ort des Registers als registerführende Stelle zu benennende – Registergericht ist mit derjenigen Bezeichnung im Impressum aufzuführen, unter der die registerführende Stelle tatsächlich im Rechtsverkehr in Erscheinung tritt. Die das Register führende Stelle ist in Berlin das Amtsgericht Charlottenburg, an das sich der mit dem Internetauftritt der Beklagten angesprochene Nutzer, für den Fall, dass er Auskünfte aus dem Handelsregister begehrt, auch zu wenden hat. Soweit die Beklagte meint, dem Nutzer fehle bei zutreffender Benennung der registerführenden Stelle mit „Amtsgericht Charlottenburg“ die Ortsangabe, unter der das zuständige Registergericht aufgefunden werden könne, verkennt sie, dass die Angabe zu dem Ort, an dem die registerführende Stelle ansässig ist, nach Vorstehendem grundsätzlich zusätzlich zur Benennung der registerführenden Stelle in das Impressum aufzunehmen ist.

- (3) Im Übrigen sind auch unklare und intransparente Angaben zum Handelsregister unzulässig (vgl. nur OLG Frankfurt, Urteil vom 14. März 2017 – 6 U 44/16, Rn. 22, juris) und wird der Informationsgehalt der nach Vorstehendem ungenügenden Angaben zum Registergericht hier zusätzlich dadurch entwertet, dass die Beklagte anstelle der zutreffenden Registernummer eine offensichtlich willkürlich gegriffene Registernummer angegeben hat.

- b) Ohne Erfolg macht die Beklagte geltend, zutreffende und vollständige Angaben zur re-

gisterführenden Stelle und zur Handelsregisternummer seien heutzutage bereits deshalb entbehrlich (und deshalb auch nicht länger als wesentlich im Sinne von § 5a Abs. 1 UWG anzuerkennen), weil sich der mit ihrer Plattform angesprochene Nutzer diese Informationen jederzeit über das gemeinsame Registerportal der Länder selbst verschaffen könne. Diese Sichtweise widerspricht der klaren gesetzlichen Wertung, nach der der Nutzer eines Telemediendienstes gerade nicht darauf verwiesen werden soll, sich die von § 5 Abs. 1 TMG und der dieser Vorschrift zugrundeliegenden E-Commerce-Richtlinie geforderten Angaben zur registerführenden Stelle und zur Registernummer erst durch anderweitige Recherchen (im Internet) zu verschaffen. Vielmehr sollen ihm die Informationen, die das Telemediengesetz im Einklang mit der zugrundeliegenden E-Commerce-Richtlinie als zur zuverlässigen Identifizierung des Anbieters und für eine Rechtsdurchsetzung gegen diesen erforderlich erachtet, bereits im Impressum und nicht an anderer Stelle – zumal außerhalb des betreffenden Telemediendienstes – zur Verfügung gestellt werden.

c) Soweit sich die Beklagte gegen die Annahme des Senates wendet, dass die nach Vorstehendem gegebene Verletzung der in § 5 TMG vorgesehenen Informationspflicht im Streitfall unerheblich sei, weil der Verbraucher der Angabe des Registergerichtes und der Registernummer im Streitfall nicht bedürfe, um eine informierte Entscheidung vor, bei oder nach Bestellung bei einem der auf der Plattform der Beklagten gelisteten Anbieter zu treffen, hat sich der Senat mit dieser Frage bereits in seinem Hinweisbeschluss vom 28. April 2023 - dort Seite 11f, sub. I. 2. c) aa) (2) (d) - ausführlich auseinandergesetzt. An diesen Ausführungen hält der Senat auch in Ansehung der dagegen vorgebrachten Einwände der Beklagten fest. Diese vermögen insgesamt nicht zu überzeugen.

aa) Der Senat hat in seinem Hinweisbeschluss im Einzelnen ausgeführt, dass und warum die Angaben zur registerführenden Stelle und zur Handelsregisternummer im Allgemeinen und auch aus Sicht des Nutzers der Plattform der Beklagten keine völlig untergeordnete Ergänzung der im Übrigen in das Impressum aufzunehmenden Angaben zur Identität des Anbieters darstellen, die seine zuverlässige Identifizierung sicherstellen und das Bild abrunden, das sich der Nutzer von der Existenz des Anbieters und der Seriosität desselben auch im Blick auf seine Außenwirkung im Rechtsverkehr machen kann. Er hat ferner ausgeführt, dass der Nutzer seinen Vertragspartner auch bei einer Bestellung von Speisen und Getränken über das Internet bereits im Stadium der Vertragsanbahnung und -abwicklung zuverlässig identifizieren können muss. Soweit die Beklagte nach wie vor allein darauf abhebt, dass der mit der von ihr unterhaltenen Plattform angesprochene Nutzer seine Entscheidung für oder gegen eine Bestellung bei einem bestimmten Anbieter nach der allgemeinen Lebenserfahrung regelmäßig nicht davon abhängig machen wird, ob er auf den ersten Blick erkennen kann, bei welcher Stelle und unter welcher Registernummer der jeweilige Anbieter im Handelsregister eingetragen ist, mag das zutreffen. Die Beklagte blendet allerdings vollständig aus, dass der Nutzer zutreffende und vollständige Informationen zu seinem Vertragspartner spätestens dann benötigt, wenn die Bestellung nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt wird oder wenn er – was auch bei einer Lieferung von Speisen und Getränken nicht fernliegt – Sekundäransprüche gegen den Anbieter geltend machen will. Nach Auffassung des Senats kann daher keine Rede davon sein, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben unter den hier zu beurteilenden Umständen gerade nicht benötigt werden.

bb) Zirkulär wird die Argumentation der Beklagten, wenn sie den mit ihrer Plattform angesprochenen Nutzer im Bedarfsfall – entgegen den Wertungen des (Unions)Gesetzgebers – abermals auf eine eigene Recherche im Internet verweisen will und hierbei hervorhebt, dass hierfür auch nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 TMG entsprechende Angaben genügen könn-

ten und sich der Nutzer auch auf diese Art und Weise weitere Informationen – etwa zum vertretungsberechtigten Ansprechpartner – verschaffen kann.

cc) Die Beklagte kann auch nicht damit gehört werden, dass sich der mit der von ihr unterhaltenen Plattform angesprochene Nutzer schließlich ohne weiteres an die Beklagte selbst wenden und bei der Beklagten Erkundigungen einziehen könne. Das Verhalten der in § 5 TMG vorgesehenen Pflichtangaben ist nicht deshalb entbehrlich, weil der Nutzer möglicherweise bei der Beklagten Näheres zu den auf ihrer Plattform gelisteten Anbietern erfahren kann. Mit dieser Argumentation setzt sich die Beklage zudem in Widerspruch zu ihrem Vortrag, demzufolge sie selbst über keine besseren Erkenntnisse zu der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zur Anbieterkennzeichnung der bei ihr gelisteten Restaurantbetreiber verfügt und diese auch nicht (mit zumutbarem Aufwand) überprüfen kann.

## 2. Antrag/Unterlassungssatz zu I.2

a) Insoweit ist zunächst festzuhalten, dass der Senat die Prüfung der Frage, ob und inwieweit die Beklagte sich an einem Verstoß gegen die Impressumspflicht gemäß § 5 TMG beteiligt oder selbst eine irreführende geschäftliche Handlung begangen hat, nicht die in der Berufungsbegründung eingeblendeten Screenshots, sondern diejenigen Screenshots zugrunde gelegt hat, die bereits das Landgericht in seinen Urteilsausspruch zu I.1. aufgenommen hatte. Allein diese haben – in besserer Druckqualität – auch Eingang in den Hinweisbeschluss des Senats vom 28. April 2023 gefunden.

b) Die Beklagte, die zum Tatsächlichen entgegen § 531 Abs. 2 ZPO erstmals in der Berufungsinstanz vorträgt, macht vergeblich geltend, dass die im Klageantrag zu I.2. und im entsprechenden Unterlassungssatz des landgerichtlichen Urteils eingeblendeten Screenshots betreffend das Restaurant , \_\_\_\_\_ bzw. \_\_\_\_\_ das mit diesem Unterlassungssatz ausgesprochene Verbot „unterschiedliche Identitäten des Unternehmers in Bezug auf ein- und dasselbe auf der Internetplattform gelistete Restaurant anzugeben“ nicht tragen würden.

Dieser Einwand ist mit den dort eingeblendeten Angaben, aus denen die Beklagte nunmehr offensichtlich einzelne – tatsächlich nur in Teilen – übereinstimmende Angaben herausgreifen möchte, ganz offensichtlich nicht in Übereinstimmung zu bringen. Vielmehr müssen die dort gemachten Angaben zur Identität des Unternehmens in dem Gesamtzusammenhang betrachtet werden, in dem sie auch einem Nutzer der von der Beklagten unterhaltenen und verantwortlich gestalteten Plattform gegenüberstehen.

aa) Die Angaben zur Identität des Inhabers lauten tatsächlich zum einen \_\_\_\_\_ und zum anderem \_\_\_\_\_ sowie „Vertretungsberechtigter: \_\_\_\_\_“

Mit diesen Angaben ist weder die Firma (der Handelsname) des entsprechenden Unternehmens übereinstimmend bezeichnet, denn es stehen sich die Bezeichnungen \_\_\_\_\_ und „Yoko Sushi Berlin Mitte“ gegenüber, noch kann von übereinstimmenden Angaben zu dem hinter den vorgenannten Bezeichnungen stehenden Unternehmensinhaber gesprochen werden, wenn dieser einerseits als Einzelunternehmer und andererseits als Vertretungsberechtigter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes, die aus zwei weiteren Personen bestehen soll, bezeichnet wird. Vielmehr wird den mit den unterschiedlichen Angaben konfrontierten angesprochenen Verkehrs-

kreisen einerseits der Eindruck vermittelt, dass es sich bei dem betreffenden Restaurantbetrieb um ein einzelkaufmännisch unter der Geschäftsbezeichnung \_\_\_\_\_ geführtes Unternehmen handele, und andererseits, dass eine GbR, für die eine dritte Person – in welcher Funktion auch immer – vertretungsberechtigt sein soll, hinter einem unter der – abweichenden – Geschäftsbezeichnung geführten Unternehmen \_\_\_\_\_ steht.

bb) Dass Vorstehendes weder den Anforderungen des § 5b Abs. 1 Nr. 2 UWG noch denen des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG (vgl. Köhler in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 5b Rn. 2.33) genügt und ohne weiteres den Vorwurf der Angabe „unterschiedlicher Identitäten“ begründet, bedarf aus Sicht des Senates keiner weiteren Erörterung. Auch den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG ist mit derart widersprüchlichen Angaben zur Bezeichnung des Unternehmens und den dahinter stehenden Personen ersichtlich nicht Genüge getan.

(1) Soweit die Beklagte erstmals mit Schriftsatz vom 2. Juni 2023 geltend macht, der angesprochene Verkehr nehme allenfalls die Angaben zur Identität des Unternehmens wahr, die sich dem ersten im Hinweisbeschluss des Senats unter I. 2. eingeblendeten Screenshot entnehmen lassen, nicht aber die hiermit nicht übereinstimmenden Angaben zu demselben Restaurantbetrieb, die erst nach weiterem Herunterscrollen in dem betreffenden Fenster zu sehen seien, ist dieser entgegen § 531 Abs. 2 ZPO erstmals in der zweiten Instanz gehaltene Vortrag neu und mit Rücksicht darauf, dass er ohne weiteres bereits in der ersten Instanz hätte gehalten werden können, auch nicht mehr zuzulassen.

Er ist allerdings auch unabhängig hiervon unbeachtlich. Vielmehr liegt es nach Auffassung des Senates nahe, dass sich derjenige Teil der mit dem Internetauftritt der Beklagten angesprochenen Verkehrskreise, der sich – wie ausweislich der von dem Kläger vorgelegten Screenshots in dem betreffenden Fenster angekündigt „über das Restaurant“ – informieren will, das entsprechende Fenster – wie vom Kläger in der Klageschrift erkennbar vorausgesetzt – auch vollständig zur Kenntnis nimmt. Nimmt der angesprochene Verkehr beide einander widersprechende Angaben zur Identität des Anbieters wahr, wird er – entgegen der mit der allgemeinen Lebenserfahrung nicht in Übereinstimmung zu bringenden Annahme der Beklagten – auch nicht zu der Auffassung gelangen, dass die erstgenannte Angabe zutreffend sein müsse. Vielmehr bietet die von der Beklagten vorgegebene Darstellung des Impressums dem angesprochenen Verkehr keinerlei Anhaltspunkte dafür, auf welche der einander widersprechenden Angaben, er sich – vermeintlich – als zutreffend verlassen können soll.

(2) Die Beklagte macht ferner vergeblich geltend, eine Irreführung des angesprochenen Verkehrs durch einander widersprechende Angaben zum Inhaber eines Restaurantbetriebes sei auch deshalb auszuschließen, weil jeder Nutzer ohne weiteres Kontakt zu der Beklagten aufnehmen und sich bei der Beklagten hinsichtlich der zutreffenden Bezeichnung des Unternehmensinhabers erkundigen könne. Die Beklagte und auch die bei ihr gelisteten Anbieter können eine durch widersprüchliche Angaben zur Identität eines Restaurantbetriebes begründete Irreführung nicht dadurch beseitigen, dass die Beklagte dem einzelnen Nutzer ihrer Plattform im Bedarfsfalle hinsichtlich der zutreffenden Angaben „Rede und Antwort steht“. Im Übrigen lässt sich der Einwand der Beklagten, demzufolge sich etwaige Unklarheiten bei den Angaben zu Identität der einzelnen Restaurantbetreiber unschwer durch eine Rücksprache mit der Beklagten beseitigen lassen, nicht mit ihrem Vortrag in Übereinstimmung bringen, derzufolge sie insoweit selbst vollständig auf die Zuarbeit der Inhaber der bei ihr gelisteten Restaurants angewiesen und ihr auch ein Nachfassen bei offensichtlich unzutreffenden – weil in sich widersprüchlichen – Angaben schon gar nicht

zuzumuten sei.

c) Ergänzend ist anzumerken, dass der Verpflichtung zur Angabe der Identität des Unternehmens – anders als die Beklagte offenbar meint – nur dann mit der Angabe einer Firma hätte Rechnung getragen werden können, wenn der entsprechende Restaurantbetrieb einen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erforderte. Denn nur der Inhaber eines kaufmännisch geführten Geschäftsbetriebes darf eine Firma führen, der in diesem Fall allerdings außerdem die Rechtsformbezeichnung „eingetragener Kaufmann“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung hinzufügen gewesen wäre (vgl. BGH, Urteil vom 18. Oktober 2017 – I ZR 84/16, Rn. 21, juris – Kraftfahrzeugwerbung; OLG Hamm, Urteil vom 30. Oktober 2012 – I-4 U 61/12, Rn. 69, juris).

Erforderte der Restaurantbetrieb dagegen keinen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, war die Bezeichnung

bzw.

‘ eine bloße Etablissementbezeichnung, die für sich genommen nicht zur Identifizierung des Unternehmens Inhabers genügte. Vielmehr ist zur Identifizierung des Unternehmensinhabers in einem solchen Fall stets die Angabe des Vor- und Zunamens der hinter der Etablissementbezeichnung stehenden natürlichen Person erforderlich (vgl. BGH, Urteil vom 18. Oktober 2017 – I ZR 84/16, Rn. 22 juris - Kraftfahrzeugwerbung).

d) Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der der Senat folgt, dass die Mitteilung der Identität des Vertragspartners unter anderem deshalb für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers wesentlich ist, weil dieser dadurch in die Lage versetzt wird, den Ruf des Unternehmers im Hinblick auf Qualität und Zuverlässigkeit der von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen, aber auch dessen wirtschaftliche Potenz, Bonität und Haftung einzuschätzen (BGH, Urteil vom 18. April 2013 – I ZR 180/12, Rn. 13, juris - Brandneu von der IFA). Soweit die Beklagte meint, der angesprochene Verkehr werde sich im Vorfeld einer Bestellung von Speisen und Getränken allein auf der Grundlage der plattform-internen Bewertungen über die Qualität des Angebots der jeweiligen Anbieter und seine Zuverlässigkeit informieren, überzeugt dies schon deshalb nicht, weil der angesprochene Verkehr keinen Anlass zu der Annahme hat, dass die dort abgegebenen Bewertungen repräsentativ und deshalb andere Informationsquellen gänzlich zu vernachlässigen sind.

e) Soweit sich die Beklagte schließlich gegen die Annahme des Landgerichts und des Senates wenden will, bei den Angaben zur Identität des Unternehmers handele es sich – auch unter den hier zu beurteilenden Umständen des Einzelfalles - um solche von geschäftlicher Relevanz, hat sich der Senat mit dieser Frage bereits in seinem Hinweisbeschluss vom 28. April 2023 genannten Gründen - dort sub. II. 2. c) aa) (1) (d) und bb) (1) (d) - im Einzelnen auseinandergesetzt. Der Senat sieht auch in Ansehung der von der Beklagten hiergegen gerichteten Einwände keinen Anlass, von seiner Beurteilung, die durch die im Wesentlichen bereits vor dem Hinweisbeschluss des Senats vorgebrachten Argumente nicht infrage gestellt wird, abzuweichen.

aa) Die Einschätzung der Beklagten, es sei „lebensfremd“, anzunehmen, dass der mit dem über die Plattform der Beklagten bestellbaren Speisen- und Getränkeangebot angesprochene Verbraucher für eine informierte geschäftliche Entscheidung vor oder nach Vertragsabschluss auf (zutreffende und widerspruchsfreie) Angaben zur Identität des jeweiligen Restaurantbetreibers angewiesen sein kann, wird vom Senat nicht geteilt. Die Beklagte setzt sich nicht mit den Argumenten des Senats auseinander, denen zufolge (zutreffende und widerspruchsfreie) Angaben zur Identität des jeweiligen Anbieters von den angesprochenen Verkehrskreisen spätestens im

Zusammenhang mit der Durchsetzung etwaiger durch die Inanspruchnahme der über die Plattform der Beklagten angebotenen Leistungen begründeter Ansprüche gegen den einzelnen Restaurantbetreiber benötigt werden. Ein problemloser Kontakt mit dem anbietenden Unternehmer ist nicht gewährleistet, wenn er im Falle der Auseinandersetzung mit dem das Geschäft anbietenden Unternehmer erst die exakte Identität ermitteln muss (BGH, Urteil vom 9. Oktober 2013 – I ZR 24/12, Rn. 21, juris - Alpenpanorama im Heißluftballon; Urteil vom 18. April 2013 – I ZR 180/12, Rn. 13, juris - Brandneu von der IFA). Im Übrigen ist es mit dem Schutzzweck der gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten gänzlich unvereinbar, wenn man den potentiellen Vertragspartner des einzelnen Restaurants darauf verweisen wollte, sich insbesondere diejenigen Informationen, die gerade hinsichtlich der Person des eigenen Vertragspartners die Grundlagen der Vertragsanbahnung und -abwicklung betreffen, im Bedarfsfall erst über das Internet (oder anderweitig) zusammenzusuchen (vgl. zu § 5a UWG aF OLG Hamm, Urteil vom 30. Oktober 2012 – I-4 U 61/12, Rn. 74, juris).

bb) Die Beklagte macht nicht geltend, dass ein Restaurantbetreiber, dessen Speisen- und Getränkeangebot nicht allein vor Ort bei einem Restaurantbesuch, sondern auch durch Bestellung über das Internet in Anspruch genommen werden kann, generell von der Impressumspflicht auszunehmen sei, weil die Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten bei dieser Art von Leistung für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers stets ohne jede Bedeutung sei. Es erschließt sich nicht, warum dies dennoch gelten soll, sobald die Angebote mehrerer Restaurantbetreiber auf einer Plattform, wie sie die Beklagte unterhält, zusammengefasst worden sind.

### 3. Antrag/Unterlassungssatz zu I.3.

a) Soweit die Beklagte unter neuerlichem Hinweis auf die – vorgebliche – Unleserlichkeit der vom Kläger zur Untermauerung seines Sachvortrages und zur Erläuterung des konkreten Verletzungsgeschehens vorgelegten Screenshots geltend macht, der Entscheidung des Senats dürften in tatsächlicher Hinsicht nicht gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die vom Landgericht getroffenen Feststellungen zugrunde gelegt werden, ist dies aus den bereits genannten Gründen unzutreffend.

aa) Der erstmals in der zweiten Instanz unter Berufung auf das in der Klageschrift auf Seite 15 (Bd. 1 Blatt 15 der Akte) eingeblendete eigene Impressum des Restaurants \_\_\_\_\_ in der \_\_\_\_\_ Berlin, gehaltene Vortrag, nach dem die vertretungsberechtigte Person in dem im Antrag zu I.3. eingeblendeten Impressum des Restaurants \_\_\_\_\_ in der \_\_\_\_\_ Berlin“ mit der Angabe „Vertretungsberechtigter \_\_\_\_\_ – anders als vom Landgericht angenommen - zutreffend ausgewiesen sei, ist schon nach § 531 Abs. 2 ZPO unbeachtlich. Er ist im Übrigen auch unschlüssig, da die insoweit sekundär darlegungsbelastete Beklagte nicht darlegt, dass und aus welchen Gründen der „Vertretungsberechtigte: \_\_\_\_\_ der teils als „Geschäftsführer“ des offenbar nicht als GmbH geführten Unternehmens \_\_\_\_\_ (so das in der Klageschrift eingeblendete Impressum), teils als Inhaber eines einzelkaufmännisch geführten Unternehmens (so das erste im Unterlassungssatz zu I.2. eingeblendete Impressum) und teils als Vertretungsberechtigter einer aus zwei anderen Personen bestehenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts (so das zweite im Unterlassungssatz zu I.2 und das im Unterlassungssatz zu I.3 eingeblendete Impressum), ausgerechnet in letzterem Zusammenhang zutreffend bezeichnet sein soll. Die Frage nach der zutreffenden Angabe zur vertretungsberechtigten Person kann insbesondere nicht losgelöst von der konkreten Funktion, der dem Vertreter zugewiesen wird (hier: Vertretungsbefugnis für eine GbR),

betrachtet werden.

bb) Auch der Darstellung des Klägers, derzufolge die Geschäftsführerangabe in dem Impressum für das Restaurant \_\_\_\_\_ ' unzutreffend gewesen sei, weil allein Herr \_\_\_\_\_ zur Vertretung derselben berechtigt gewesen sei, ist die Beklagte erstinstanzlich nicht entgegengetreten, mit der Folge, dass sie mit anderslautendem Vortrag in der zweiten Instanz gemäß § 531 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen ist. Auch insoweit wäre es zunächst Sache der – insoweit sekundär darlegungsbelasteten – Beklagten gewesen, klarzustellen, aus welchen Gründen auch die übrigen Personen als Vertretungsberechtigte der „ \_\_\_\_\_ GmbH“ in das über ihre Plattform abrufbare Impressum aufgenommen worden sind. Hierzu verhält sich das Beklagtenvorbringen nicht

b) Die Einwände der Beklagten gegen die Beurteilung des Senats, derzufolge die im Unterlassungssatz zu I.3. beanstandeten Falschangaben betreffend die Umsatzsteuer-ID nicht dazu geeignet seien, den Tatbestand des § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 4 UWG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 6 TMG zu begründen, sowie gegen die Annahme des Senats, dass unzutreffende Angaben zur Umsatzsteueridentifikationsnummer und zur vertretungsberechtigten Person jedenfalls in der Zusammenschau mit den auch im Übrigen unzutreffenden Angaben im betreffenden Impressum eine Irreführung des angesprochenen Verkehrs zu begründen geeignet sind, greifen ebenfalls nicht durch.

aa) Der Senat sieht keinen Anlass, seine Beurteilung, derzufolge auch die Umsatzsteueridentifikationsnummer als wesentliche Information im Sinne von § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 4 UWG einzustufen ist, infrage zu stellen.

Die Erheblichkeit des Vorenthaltens auch dieser Information hat der Senat im Streitfall mit den besonderen Umständen des Einzelfalles begründet, die sich dadurch auszeichnen, dass die Angaben in dem mit dem Antrag zu I.3. beanstandeten Impressum des Anbieters „ \_\_\_\_\_ ' \_\_\_\_\_ ' nahezu sämtlich nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen in Übereinstimmung zu bringen sind. Entgegen der Auffassung der Beklagten verbietet sich auch insoweit eine zergliedernde Betrachtung der einzelnen Falschangaben, nachdem das mit dem Antrag zu I.3. angegriffene Impressum zu dem Restaurant \_\_\_\_\_ - wie der Senat auf Seite 19 seines Beschlusses sub. II. 2. c) cc) (4) (a) näher ausgeführt hat - zur zutreffenden Identifikation des Unternehmens gänzlich ungeeignet ist.

bb) Soweit die Beklagte meint, der Senat habe in seinem Hinweisbeschluss vom 28. April 2023 angenommen, auch die Angabe des Vertretungsberechtigten zähle zu denjenigen Angaben, die bereits nach Art. 5 der E-Commerce-Richtlinie gefordert und damit als wesentlich im Sinne der vorgenannten Vorschriften anzusehen seien, trifft dies ausweislich der Ausführungen des Senats auf Seite 19 des Hinweisbeschlusses sub. I. 2. c) cc) (3) nicht zu.

cc) Der Senat teilt ferner nicht die von der Beklagten angemeldeten Bedenken gegen die Annahme des Senats, die vom Kläger als insgesamt unsorgfältig angegriffenen Angaben seien hier auch dazu geeignet, eine Irreführung der mit ihnen angesprochenen Verkehrskreise betreffend die Identität und geschäftlichen Verhältnisse der betreffenden Anbieter auszulösen.

Auch insoweit ist hinsichtlich des Anbieters \_\_\_\_\_ hervorzuheben, dass unzutreffende Angaben zu der Umsatzsteuer-ID und der vertretungsberechtigten Person in der insoweit gebotenen Zusammenschau mit den ebenfalls unzutreffenden Angaben zur Identität und zur

Anschrift des Unternehmens dazu geeignet sind, die Identität und geschäftlichen Verhältnisse des Anbieters insgesamt zu verschleiern. Auch bei dem Anbieter erfährt der Plattformnutzer nicht nur nicht, wer tatsächlich als Vertretungsberechtigter der richtige Ansprechpartner für etwaige Anliegen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung oder mit der Geltendmachung von Ansprüchen aus einem mit diesem Anbieter geschlossenen Vertrag ist. Vielmehr sind gegenüber dem mit diesem Angebot angesprochenen Nutzer – wie bereits ausgeführt – außerdem auch noch unzutreffende und unvollständige Angaben zur Registereintragung dieses Unternehmens gemacht worden und führt auch dies dazu, dass die wahren geschäftlichen Verhältnisse des Anbieters mit den angegriffenen Impressumangaben insgesamt verschleiert worden sind.

Bei dieser Sachlage können die vom Kläger als unzutreffend beanstandeten Angaben in ihrer Gesamtschau auch nicht als unerheblich eingestuft werden. Die auf eine isolierte Betrachtung der einzelnen Angaben zielenden Einwände der Beklagten greifen nach Auffassung des Senats vor dem Hintergrund der hier in Rede stehenden Fallgestaltung nicht durch.

- Haftung der Beklagten

Für die Ausweislich seines Hinweisbeschlusses vom 28. April 2023 und nach den vorstehenden Ausführungen gegebenen unlauteren Wettbewerbshandlungen hat die Beklagte ungeachtet ihrer diesbezüglichen Einwände einzustehen.

1. Soweit die von den Anträgen zu I.1. bis 3. und den entsprechenden Urteilsaussprüchen des Landgerichts erfassten Angaben zur Anbieterkennzeichnung nach den Ausführungen des Senats in seinem Hinweisbeschluss vom 28. April 2023 und nach den vorstehenden Ausführungen einen Verstoß gegen die Impressumspflicht nach § 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 TMG begründen, hat die Beklagte hierfür jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Gehilfenhaftung (§ 830 Abs. 2 BGB, § 27 StGB) einzustehen.

a) Der Senat hat bereits ausgeführt, dass die auf der von der Beklagten unterhaltenen Plattform gelisteten Anbieter nach seinem Dafürhalten als Diensteanbieter im Sinne von § 5 Abs. 1 TMG anzusehen sind. Werden Waren oder Dienstleistungen über ein von einem Plattformbetreiber unterhaltenes Internetportal angeboten, kann sich der einzelne Anbieter zugleich (im Verhältnis zum Plattformbetreiber) in einer Nutzerrolle und (im Verhältnis zu dem mit seinem eigenen Angebot an Waren oder Dienstleistungen angesprochenen Nutzer) in derjenigen des Anbieters befinden (BeckOK InfoMedienR/Ott, 40. Ed. 1.5.2023, TMG § 5 Rn. 8),

Ob bei Internetportalen mit vielen Anbietern der jeweilige Anbieter selbst oder nur der Portalbetreiber – in Bezug auf das einzelne Angebot - impressumpflichtig ist, wird in der Regel von der Eigenständigkeit der Anbieter in Bezug auf die Ausgestaltung des Unterangebotes in dem Portal abhängig gemacht. Wenn die einzelnen Anbieter über eine hinreichende kommunikationsbezogene Eigenständigkeit verfügen, sind sie selbst Diensteanbieter und damit Adressat der gesetzlichen Impressumspflicht (Senat, Urteil vom 4. Oktober 2016 – 5 U 8/16, Rn. 170, juris). Hierfür spricht im Streitfall ungeachtet des Umstandes, dass die Angebote der einzelnen Restaurantbetreiber ausweislich der Anlage K 1 in ein von der Beklagten einheitlich gestaltetes Bestell- und Lieferportal eingebunden sind (vgl. zu diesem Abgrenzungskriterium: Senat, Urteil vom 4. Oktober 2016 – 5 U 8/16, Rn. 171, juris), dass die einzelnen Anbieter dort durch ein eigenes Logo als eigenständige Restaurantbetreiber kenntlich gemacht werden und die von den einzelnen Restaurantbetreibern angebotenen Speisen und Getränke nach dem insoweit unstrittig gebliebenen Klagevorbringen über das Portal der Beklagten durch die Anbieter selbst zum Kauf angeboten werden, wäh-

rend die Beklagte (in erster Linie) die Rolle des Vermittlers der dort angebotenen Leistungen übernimmt.

b) Werden in den auf der Plattform der Beklagten zu den einzelnen Anbietern vorgehaltenen Impresen unzutreffende oder unvollständige Angaben gemacht, ist mithin zunächst den die jeweiligen Anbieter treffenden Informationspflichten nicht Genüge getan. Leistet die Beklagte hierzu wissentlich und willentlich einen Beitrag, hat sie hierfür jedenfalls als Teilnehmerin einzustehen.

c) Die Gehilfenhaftung setzt neben einer beihilfefähigen Haupttat eine objektive Beihilfehandlung und einen zumindest bedingten Vorsatz in Bezug auf die Haupttat voraus, der das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit einschließen muss (BGH, Urteil vom 6. Mai 2021 – I ZR 61/20, Rn. 34, juris – Die Filsbacher; Urteil vom 12. Juli 2012 – I ZR 54/11, Rn. 47, juris – Solarinitiative). Diese Voraussetzungen liegen hier ungeachtet der dagegen erhobenen Einwände der Beklagten vor.

aa) Die Beklagte hat es unstreitig übernommen, die ihr von den verschiedenen Restaurants mitgeteilten Pflichtangaben nach § 5 Abs. 1 TMG händisch in das auf ihrer Plattform für jeden einzelnen Anbieter vorgehaltene Impressum aufzunehmen und hat damit einen objektiven Beitrag zur Förderung des jeweils verwirklichten Wettbewerbsverstoßes geleistet.

bb) Auch der für die Haftung der Beklagten erforderliche Gehilfenvorsatz ist gegeben.

(1) Auf der Grundlage des von den Parteien hierzu gehaltenen und in der zweiten Instanz berücksichtigungsfähigen Vortrags ist davon auszugehen, dass die mit der händischen Eingabe der Daten des jeweiligen Anbieters in das auf der Plattform vorzuhaltende Impressum betrauten Mitarbeiter die objektiven Tatumstände kannten, aus denen die vom Kläger beanstandete Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder Widersprüchlichkeit der Angaben folgt, und dass sie es mindestens billigend in Kauf genommen haben, dass mit den dergestalt unzutreffenden Angaben der in dem Vorhalten einer unzureichenden Anbieterkennzeichnung begründet liegende Wettbewerbsverstoß verwirklicht wird (vgl. Köhler/Fedderson in Köhler/Bornkamm/Fedderson, 41. Aufl. 2023, UWG § 8 Rn. 2.15).

(a) Die Beklagte bzw. ihre Mitarbeiter, deren Verhalten sie sich nach § 8 Abs. 2 UWG, zurechnen lassen muss, wussten bei der Eingabe der hier in Rede stehenden Angaben in das für die einzelnen Anbieter vorgehaltene Impressum, auf welche von den einzelnen Anbietern mitgeteilten und auf welche etwa eigenständig ermittelten Informationen sie bei der von ihnen vorgenommenen Eintragung in das Impressum des Anbieters jeweils zurückgegriffen haben. Sie konnten ferner – zumindest in Bezug auf die hier zu beurteilenden Angaben zur Anbieterkennzeichnung – ohne weiteres erkennen, dass das jeweils auf dieser Grundlage händisch gestaltete Impressum unzutreffende, unvollständige oder widersprüchliche Angaben enthält.

(aa) Lag der Eingabe der vom Urteilsausspruch des Landgerichts zu I.1. erfassten Angaben zum Registergericht und zur Registernummer in das entsprechende Impressum ein von dem betreffenden Restaurantbetreiber übermittelter Datensatz zugrunde, war unschwer zu erkennen, dass dieser hinsichtlich der geforderten Angabe zum Registergericht, die sich hier auf die (Orts-)angabe „Berlin“ beschränkte, unvollständig ist. Den Mitarbeitern der Beklagten musste sich angesichts des Umstandes, dass ausweislich der von dem Kläger vorgelegten Screenshots auch andere Anbieterkennzeichnungen die Registernummer „11000000“ aufweisen, nämlich zum

Beispiel das Impressum zu dem Anbieter (vgl. Anlage K 1, dort Seite 15), das Impressum zu dem Anbieter (Anlage K1, dort Seite 32), das Impressum zu dem Anbieter (Anlage K 1, dort S. 39) oder das Impressum zu dem Anbieter (Anlage K 1, dort Seite 45), ferner aufdrängen, dass diese Angabe offensichtlich unrichtig ist. Haben es die Mitarbeiter der Beklagten – was angesichts der wiederholten Eintragung der Angaben „Registergericht: Berlin“ und „Handelsregisternummer: 11000000“ bei verschiedenen Anbietern nahelegt – selbst übernommen, eine unvollständige Angabe des Anbieters um eine dergestalt beliebige Angabe zu ergänzen oder beruhte letzteres – wie die Beklagte andeutet – „scheinbar“ auf einem Softwarefehler, der der Beklagten angesichts seiner Auswirkung auf mehrere Impresen nicht verborgen geblieben sein kann, lag ebenfalls auf der Hand, dass hiermit keine zutreffenden Angaben zur Registereintragung gemacht worden sind.

(bb) Auch in Bezug auf die von dem Antrag zu I.2. und von dem entsprechenden Unterlassungssatz des Landgerichts erfassten widersprüchlichen Angaben zu dem Restaurantbetrieb bzw. war für jeden mit der Eingabe und Überarbeitung der Anbieterangaben betrauten Mitarbeiter der Beklagten spätestens anlässlich der Eintragung voneinander abweichender Daten ohne weiteres zu erkennen, dass die Angaben in wenigstens einem der Impresen schon mit Rücksicht auf die gravierenden Abweichungen zwischen den jeweiligen Anbieterkennzeichnungen nicht zutreffen können.

Soweit die Beklagte erstmals in der zweiten Instanz vorträgt, bei den einander widersprechenden Angaben in den Impresen zu diesem Anbieter handle es sich „offensichtlich um einen Fehler, der im Zuge der Umstellung im Prozess der Verarbeitung von Impressumsangaben bei der Beklagten unterließ“, ist dieser entgegen § 531 Abs. 2 ZPO nachgeschobene Vortrag schon nicht mit der vom Landgericht getroffenen Feststellung, derzufolge sämtliche Impressumsangaben händisch eingetragen werden, in Übereinstimmung zu bringen. Er ist im Übrigen unerheblich, weil die Darstellung der insoweit sekundär darlegungsbelasteten Beklagten nicht mit der gebotenen Deutlichkeit erkennen lässt, aus welchen Gründen der Umstand, dass auf ihrer Webseite zwei unterschiedliche Impresen vorgehalten werden, auf einen bloßen Fehler bei der Datenverarbeitung zurückzuführen sein soll. Es bleibt insbesondere offen, inwieweit sich die Beklagte bei im Übrigen händischer Einpflege der Daten bei der Aktualisierung von Impresen einer automatisierten Datenverarbeitung bedient.

(cc) Nichts anderes gilt in Bezug auf die vom Antrag zu I.3. und von dem entsprechenden Unterlassungssatz im landgerichtlichen Urteil erfassten Falschangaben in Bezug auf den Restaurantbetrieb hinsichtlich derer sich den Mitarbeitern der Beklagten aus den vorgenannten Gründen ebenfalls aufdrängen musste, dass jedenfalls eines der einander widersprechenden Impresen unrichtig ist.

(b) Die Beklagte bzw. ihre Mitarbeiter, deren Verhalten sie sich nach § 8 Abs. 2 UWG zuzurechnen zu lassen hat, haben ferner billigend in Kauf genommen, dass die Anbieter mit den dergestalt unzureichenden Angaben eine sie etwa treffende Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Anbieterkennzeichnung nicht erfüllen können. Bereits der Umstand, dass auf der Plattform der Beklagten für einen jeden Anbieter ein händisch auszufüllendes Impressum vorgehalten wird, ließ darauf schließen, dass dies seiner rechtlichen Verpflichtung, derartige Anbieterkennzeichnungen vorzuhalten, geschuldet ist. Werden gleichwohl erkennbar unzureichende Angaben in das Impressum aufgenommen, findet sich der Handelnde ohne weiteres mit einem Verstoß des Anbieters gegen die ihn treffende Verpflichtung, eine ordnungsgemäße Anbieterkennzeichnung vorzu-

halten, ab.

(c) Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, ihr bzw. den mit der Eingabe der Anbieterkennzeichnungen betrauten Mitarbeitern habe das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit der Haupttat gefehlt. Vielmehr rechnete die Beklagte ausweislich der vom Kläger vorgelegten Abmahnung vom 15. Oktober 2019 (Anlage K 2), derzufolge sie sich bereits im Vorfeld des hiesigen Rechtsstreits gegenüber dem Kläger zu einer bestimmten Gestaltung der für die einzelnen Restaurants vorzuhaltenden Impressen verpflichtet hatte, ohne weiteres damit, dass für die einzelnen bei ihr gelisteten Anbieter – wie von ihr auch tatsächlich praktiziert – ein Impressum vorzuhalten und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend auszugestalten ist.

Soweit die Beklagte geltend machen will, dass die mit der Eingabe der entsprechenden Angaben betrauten Mitarbeiter subaltern und ungeachtet des Wissens der für die Beklagte verantwortlich Handelnden um die Bedeutung der Impressumsangaben nicht entsprechend instruiert worden seien, so dass sich jedenfalls die Mitarbeiter keinerlei Unrechtsbewusstsein entgegenhalten lassen müssen, liegt dies schon angesichts der ihnen übertragenen Aufgabenstellung, die es erforderlich machte, die mit der Eingabe der Angaben zur Anbieterkennzeichnung betrauten Mitarbeiter wenigstens in Grundzügen mit den an das Impressum zu stellenden Anforderungen vertraut zu machen, fern.

(d) Sollte die Beklagte es gleichwohl unterlassen haben, ihre mit der Eingabe der entsprechenden Angaben betrauten Mitarbeiter entsprechend zu instruieren, liegt in diesem Versäumnis ein eigener vorsätzlicher Gehilfenbeitrag, den sich die Beklagte nicht anders als ein Organisationsverschulden entgegenzuhalten lassen hat (Goldmann in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, 5. Aufl. 2021, UWG § 8 Rn. 515).

cc) Anders als die Beklagte meint, kann auch nicht angenommen werden, dass es an einer infolge der Eingabe unzutreffender, unvollständiger oder in sich widersprüchlicher Angaben verwirklichten Haupttat des jeweiligen Anbieters fehlte. Denn entweder beruhten die vom Kläger beanstandeten Mängel in der Anbieterkennzeichnung darauf, dass der jeweilige Anbieter der Beklagten einen unzutreffenden oder unvollständigen Datensatz übermittelt hat, oder aber darauf, dass er sich nicht davon überzeugt hat, ob die von der Beklagten für ihn veranlassten Eintragungen in den Impressen richtig, vollständig und frei von Widersprüchen sind. Da bei den Anbietern als bekannt vorausgesetzt werden kann, dass bei einem Angebot in einem Telemedium ein korrektes Impressum anzugeben ist, liegt auch hier vorsätzliches Handeln nahe, was für die Gehilfenhaftung allerdings auch nicht zwingend erforderlich ist (Köhler/Feddersen in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 8 Rn. 2.15).

dd) Schließlich kann sich die Beklagte auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sie nur im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren dafür einzustehen habe, dass für die auf ihrer Plattform gelisteten Anbieter unzutreffende, unvollständige oder widersprüchliche Angaben zur Anbieterkennzeichnung in das jeweilige Impressum aufgenommen worden sind. Die von der Beklagten insoweit in Bezug genommene Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 22. Juli 2010 – I ZR 139/08, juris – Kinderhochstühle im Internet I) befasst sich in Rn. 34 mit der Haftung für eine Beihilfe durch Unterlassen. Hier wird die Haftung der Beklagten allerdings nicht durch ein Verhalten begründet, das seinen Schwerpunkt in einem Unterlassen hat. Vielmehr hat es die Beklagte selbst übernommen, die für eine ordnungsgemäße Anbieterkennzeichnung erforderlichen Angaben (teils) auf der Grundlage der Angaben der Anbieter in die von ihr unterhaltene Plattform einzupflegen und daher durch positives Tun zu der hier in Rede stehenden Wettbewerbsverlet-

zung beigetragen.

ee) Im Streitfall geht es schließlich auch nicht darum, ob es der Beklagten zuzumuten sein kann, die – ihrem äußeren Anschein nach korrekten – Angaben eines bei ihr gelisteten Anbieters auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen oder ob die Beklagte auch dazu verpflichtet sein kann, von sich aus dafür Sorge zu tragen, dass das Impressum des jeweiligen Anbieters auf dem neusten Stand gehalten wird. Gegenstand der Klage sind vielmehr strukturelle Mängel in den Angaben zur Anbieterkennzeichnung wie fehlende Angaben zum Registergericht und eine offenbar „aus der Luft“ gegriffene Handelsregisternummer, einander widersprechende Impresen zu einem Anbieter und ein Impressum des Restaurantbetreibers „Yoko Sushi Berlin Mitte“, in dem nahezu sämtliche Angaben nicht nur unzutreffend, sondern auch ganz offensichtlich in sich unschlüssig sind.

2. Soweit die von den Anträgen zu 1.2. und 3. und den entsprechenden Urteilsaussprüchen des Landgerichts erfassten Angaben zur Anbieterkennzeichnung nach den Ausführungen des Senats in seinem Hinweisbeschluss vom 28. April 2023 und nach den vorstehenden Ausführungen einen Verstoß gegen die in § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 1 Nr. 2 UWG niedergelegte Informationspflicht begründen, kommt auch eine täterschaftliche Haftung in Betracht.

a) Das für die Begründung der Informationspflicht erforderliche Angebot von Waren oder Dienstleistungen geht im Streitfall nicht allein von den bei der Beklagten gelisteten Restaurants, sondern auch von der Beklagten aus. Zwar werden die bei der Beklagten gelisteten Restaurants nach dem Klagevorbringen und den vom Landgericht hierzu getroffenen Feststellungen selbst Vertragspartei des Nutzers, der über die Plattform der Beklagten eine Bestellung aufgibt, und treten die Restaurantbetreiber in dem an den Plattformnutzer gerichteten Speisen- und Getränkeangebot auch selbst als Leistungserbringer in Erscheinung. Gleichwohl werden die dem Plattformnutzer von den einzelnen Restaurantbetreibern unterbreiteten Angebote im Streitfall von der Beklagten vermittelt, die sie ausweislich der als Anlage K 1 vorgelegten Screenshots in der von ihr unterhaltenen Plattform unter einem einheitlichen „corporate design“ präsentiert (vgl. Senat, Urteil vom 17. Mai 2018 – I ZR 138/17, Rn. 45). Zudem trägt die Beklagte außerdem durch die auf ihrer Plattform ausweislich der Anlage K1 vorgehaltenen Suchfunktionen zur gezielten Präsentation bestimmter nach den Vorgaben des Nutzers zusammengestellter Angebote einzelner Restaurantbetreiber bei, so dass die Angebote bei wertender Betrachtung auch die ihrigen sind (vgl. Senat, Urteil vom 21. Juni 2017 – 5 U 185/16 –, Rn. 56, juris).

b) Wird ein Unternehmer dergestalt für einen anderen Unternehmer tätig, ist er nach der Vorschrift des § 5b Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz. 2 UWG grundsätzlich verpflichtet, die Identität und Anschrift des Unternehmers, für den er handelt, anzugeben. Das Eingreifen dieser Informationspflicht hängt nicht davon ab, ob der Anbieter der beworbenen Produkte oder ein Dritter Verfasser des jeweiligen Angebots (iSd Aufforderung zum Kauf) ist (Köhler in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 5b Rn. 2.40). Von der Vorschrift des § 5b Abs.1 Nr. 2 Halbsatz 2 UWG ist auch ein Handeln im Auftrag oder zugunsten eines anderen Unternehmers erfasst (vgl. Köhler in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 5b Rn. 2.39). Mit dem Handeln eines Unternehmers für einen anderen Unternehmer ist zudem nicht notwendig ein rechtsgeschäftliches Handeln im Sinne einer offenen Stellvertretung beim Vertragsabschluss gemeint (vgl. zu § 5a Abs. 3 Nr. 2 UWG BGH, Urteil vom 18. Oktober 2017 – I ZR 84/16, Rn. 28, juris - Krafffahrzeugwerbung), so dass hierfür auch ein Beitrag zur Präsentation des Angebots (vgl. BGH, Urteil vom 14. September 2017 – I ZR 231/14, juris – MeinPaket.de II) oder eine

technische Unterstützung bei der Vertragsanbahnung genügt.

c) Sinn und Zweck der vorgenannten Regelung ist es, die Mitteilung der Anschrift und Identität desjenigen Unternehmers, für dessen Waren oder Dienstleistungen sich der Verbraucher auf der Grundlage des Angebots gemäß § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 1 Nr. 2 UWG interessiert, auch dann sicherzustellen, wenn dem Adressaten des Angebotes - wie hier - zunächst einmal ein Dritter gegenübertritt (vgl. BGH, Urteil vom 18. Oktober 2017 – I ZR 84/16, Rn. 28, juris - Kraftfahrzeugwerbung; Urteil vom 14. September 2017 – I ZR 231/14, Rn. 3, 21 juris – MeinPaket.de II). Der Verbraucher hat auch bei Einbindung eines Dritten in das Angebot ein besonderes Interesse daran, im Falle einer Auseinandersetzung mit dem Vertragspartner problemlos zu ihm Kontakt aufnehmen zu können und nicht erst dessen exakte Identität und Anschrift ermitteln zu müssen (Köhler in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 5b Rn. 2.40).

d) Diese Erwägungen sollten nach Auffassung des Senats auch im Streitfall, der sich dadurch auszeichnet, dass die Beklagte auf die (äußere) Gestaltung des Angebotes der bei ihr gelisteten Restaurantbetreiber maßgeblichen Einfluss nimmt, Beachtung finden. Hierauf kommt es letztlich aber nicht entscheidend an, da die Beklagte auch für die nach § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 1 Nr. 2 UWG unzureichenden Angaben zur Identität der Restaurantbetreiber aus den vorgenannten Gründen bereits als Teilnehmerin verantwortlich ist, wenn man nicht die Beklagte selbst, sondern allein das bei ihr gelistete Restaurant als für das Angebot verantwortlichen Unternehmer im Sinne von § 5b Abs. 1 Nr. 2 UWG ansehen wollte.

3. Soweit die von den Anträgen zu I.2. und 3. und den entsprechenden Urteilsaussprüchen des Landgerichts erfassten Angaben zur Anbieterkennzeichnung nach den Ausführungen des Senats in seinem Hinweisbeschluss vom 28. April 2023 und nach den vorstehenden Ausführungen einen Verstoß gegen das Irreführungsverbot gemäß § 5 UWG begründen, ist die Beklagte selbst Normadressat und haftet daher ohne weiteres täterschaftlich.

a) Die Beklagte macht vergeblich geltend, unter eine Irreführung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 UWG fielen nur solche Angaben, die ein Unternehmer in Bezug auf das eigene Unternehmen macht. Vielmehr können unwahre oder täuschende Angaben über andere Unternehmer auch unter dem Gesichtspunkt einer Irreführung über einen der in § 5 Abs. 2 UWG genannten Bezugspunkte irreführend sein (vgl. zu § 5 Abs. 1 Satz 2 UWG aF: Dreyer in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, 5. Aufl. 2021, UWG § 5 Rn. 233). Unabhängig hiervon kann diese Frage nach Auffassung des Senats letztlich offenbleiben, da außerhalb des in § 5 Abs. 2 UWG aufgeführten Katalogs auch auf § 5 Abs. 1 UWG zurückgegriffen werden kann (Bornkamm/Feddersen in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 5 Rn. 0.117). Nach dieser Vorschrift werden von § 5 UWG alle Angaben über Umstände erfasst, die eine gewerbliche Tätigkeit im Wettbewerb irgendwie zu fördern vermögen (Sosnitza in: Ohly/Sosnitza/Sosnitza, 8. Aufl. 2023, UWG § 5 Rn. 239). Um solche handelt es sich auch bei den Angaben zur Identität und den geschäftlichen Verhältnissen der bei der Beklagten gelisteten Anbieter, zumal sich das Geschäftsmodell der Beklagten gerade dadurch auszeichnet, dass sie die Leistungen einer Vielzahl von Anbietern vermittelt, die ihr Speisen- und Getränkeangebot auch über die Plattform der Beklagten anbieten.

b) Im Übrigen kann auch insoweit auf die ebenfalls begründete Teilnehmerhaftung zurückgegriffen werden.

4. Ergänzend ist anzumerken, dass sich die Beklagte im Streitfall auch nicht auf das

Haftungsprivileg gemäß §§ 7ff. TMG berufen kann, da es die Beklagte übernimmt, die hier in Rede stehenden Angaben selbst händisch in die auf ihrer Plattform vorgehaltenen Angaben zu übernehmen (vgl. Senat, Urteil vom 21. Juni 2017 – 5 U 185/16, Rn. 58, juris). Übernimmt sie diese Aufgabe, ist es ihr auch zuzumuten, jedenfalls unzutreffenden, unvollständigen oder widersprüchlichen Angaben, die sich, wie die hier in Rede stehenden, bereits auf der Grundlage der ihr vorliegenden Angaben zu der Anbieterkennzeichnung erkennen lassen, durch geeignete Vorkehrungen zu begegnen.

- Unterlassungssatz zu weit gefasst

1. Anders als die Beklagte meint, ist der Unterlassungssatz des von ihr angegriffenen Urteils in Ansehung des bei seiner Auslegung heranzuziehenden Parteivorbringens auch nicht zu weit gefasst.

a) Dies gilt zunächst insoweit, als es im landgerichtlichen Unterlassungssatz zu I.1. heißt: „zu machen und/oder machen zu lassen“ und im landgerichtlichen Unterlassungssatz zu I.2.: „anzugeben und/oder angeben zu lassen“. Diese Formulierung zielt im Streitfall, in dem es nach dem Parteivorbringen allein um Angaben geht, die die Beklagte eigenhändig in das für die bei ihr gelisteten Anbieter vorgehaltene Impressum einpflegt, nur auf ein Verhalten der Beklagten, welches sich dadurch auszeichnet, dass sie bei der Eingabe der Angaben zur Anbieterkennzeichnung in das jeweilige Impressum durch ihre eigenen Mitarbeiter tätig wird („zu machen“ / „anzugeben“) oder, dass sie diese Aufgabe selbst einem (von den einzelnen Anbietern zu unterscheidenden) Dritten überträgt.

Der Urteilsausspruch zielt dagegen nicht darauf, es der Beklagten auch zu untersagen, unzutreffende, unvollständige oder in sich widersprüchliche Angaben „machen zu lassen“ oder „angeben zu lassen“, wenn diese Angaben durch den jeweiligen Anbieter selbst in das Impressum zu dem eigenen Angebot aufgenommen werden. Legt die Beklagte die Eingabe der Angaben zur Anbieterkennzeichnung in die Hände der Restaurantbetreiber, die sich auf ihrer Plattform anmelden, dürfte eine Haftung der Beklagten vorrangig unter dem Gesichtspunkt der Verletzung einer wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht, die sich regelmäßig in einer Prüfpflicht konkretisiert, zu beurteilen sein (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 18. Juni 2013 – I-20 U 145/12, Rn. 30ff, juris). Ein so gelagerter Sachverhalt ist allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Ein Verstoß gegen Verpflichtungen zur Anbieterkennzeichnung, der sich dadurch auszeichnet, dass eine unzutreffende, unvollständige oder in sich widersprüchliche Angabe (allein) auf eine dem einzelnen Restaurantanbieter öffnete Eingabe der Daten zurückzuführen ist, wäre daher auch nicht als kerngleich von dem durch den Kläger erstrittenen Unterlassungstitel erfasst.

b) Es besteht auch keine Notwendigkeit, die vom Kläger gewählte Formulierung „zu machen“ durch die Formulierung „einzustellen“ zu ersetzen. Diese Begriffe können im Streitfall, in dem es um streitig darum geht, dass die Beklagte die für die Anbieterkennzeichnung erforderlichen Daten eigenhändig in ihrer Plattform einpflegt, als gleichbedeutend angesehen werden.

c) Auch die weiter von der Beklagten angeregten Einschränkungen, die sich mit der Frage befassen, ob die letztlich als unzutreffend, unvollständig oder widersprüchlich zu beanstandende Angabe darauf zurückzuführen ist, dass die Beklagte bei der Eintragung der Daten in die Impresen der einzelnen Anbieter von den ihr durch den einzelnen Anbieter mitgeteilten Angaben abgewichen ist, oder darauf, dass die Beklagte offensichtlich unzutreffende Angaben unbesehen in das Impressum eines Anbieters aufgenommen hat, müssen nicht zum Gegenstand des Unter-

lassungssatzes gemacht werden, nachdem sich das hier in Rede stehende Verhalten der Beklagten in der Gesamtschau gerade dadurch auszeichnet, dass in das jeweilige Impressum offensichtlich fehler- oder lückenhafte und in sich widersprüchliche Angaben übernommen werden, mit denen die Verpflichtung zur zutreffenden Anbieterkennzeichnung bereits aus sich heraus erkennbar nicht erfüllt werden kann. Dass Anknüpfungspunkt für die Haftung der Beklagten die händische Eintragung der in den jeweiligen Impressen der Anbieter aufzunehmenden Informationen ist, wird durch die mit der Berufung angegriffene Entscheidung des Landgerichts, durch den Hinweisbeschluss des Senates vom 28. April 2023 und durch diese Entscheidung ebenfalls hinreichend deutlich gemacht.

d) Eines ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich bei der Internetplattform, über die die vom Unterlassungssatz erfassten ungenügenden Angaben zur Anbieterkennzeichnung abzurufen sind, um die Plattform handelt, bedarf es bereits deshalb nicht, weil in dem jeweiligen Unterlassungssatz jeweils mit der Wendung „wenn dies geschieht wie“ auf die konkrete Verletzungsform in Gestalt eines Screenshots Bezug genommen wird, der erkennbar jeweils einen Ausschnitt aus der von der Beklagten unterhaltenen Plattform zeigt.

e) Es besteht auch kein Anlass, das im Unterlassungssatz zu I.1. umschriebene Verhalten auf „unvollständige Angaben“ zu begrenzen. Vielmehr kann die Angabe „Registergericht: Berlin“ nach der eigenen Lesart der Beklagten von den angesprochenen Verkehrskreisen auch als Angabe zur registerführenden Stelle verstanden werden; bei diesem Verständnis ist die Angabe „Registergericht: Berlin“ nicht nur unvollständig, sondern fehlerhaft.

2. Entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung ist das Urteil des Landgerichts auch nicht insoweit zu korrigieren, als der Beklagten keine Umstellungsfrist eingeräumt worden ist.

Es bedarf keiner Erörterung, ob die Einräumung einer – von der Beklagten selbst erstinstanzlich gar nicht beantragten oder auch nur angeregten – Umstellungsfrist unter den hier gegebenen Umständen des Einzelfalles im Zeitpunkt der Verkündung der landgerichtlichen Entscheidung geboten gewesen wäre. Denn jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt ist für die Einräumung einer Umstellungsfrist kein Raum. Die Beklagte hat sich seit Verkündung des Urteils des Landgerichts am 9. Juli 2020, also seit mittlerweile fast drei Jahren, darauf einstellen können, dass sie das vom titulierten Unterlassungssatz erfasste Verhalten abstellen muss (vgl. BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 143/19, BGHZ 233, 193-215, Rn. 63 – Knuspermüsli II). Diese Zeitspanne kann ohne weiteres als auskömmlich sowohl für die Beseitigung etwaiger Softwarefehler und eine an die bei ihr gelisteten Anbieter gerichtete Aufforderung, die über die Plattform der Beklagten abrufbaren Angaben zu prüfen und der Beklagten etwa erforderliche Korrekturen zu melden, als auch für eine Umstellung des für die Eintragung der in das Impressum zu den auf der Plattform der Beklagten gelisteten Restaurantbetreiber aufzunehmenden Angaben vorgesehenen Procedere angesehen werden. Auch eine von der Beklagten nunmehr offenbar ins Auge gefasste Verlagerung der Verantwortung für die Eintragung der erforderlichen Angaben in das für den jeweiligen Anbieter vorgehaltene Impressum hätte bereits in den vergangenen drei Jahren in Angriff genommen werden können. Dass die Beklagte hier noch eine längere und wenn ja welche konkrete Zeitspanne benötigte, hat sie im Übrigen nicht dargelegt (BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 143/19 –, BGHZ 233, 193-215, Rn. 59 – Knuspermüsli II).

3. Der Senat ist ferner ungeachtet der Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 2. Juni 2023 der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Entscheidung im Verfahren nach §

522 Abs. 2 ZPO gegeben sind.

a) Der Senat sieht sich nicht durch den Umstand, dass er die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche in seinem Hinweisbeschluss vom 28. April 2023 im Einzelnen geprüft und hergeleitet hat, an einer an einer Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO gehindert. Dies ist zum einen dem Umstand geschuldet, dass das landgerichtliche Urteil sehr knapp gefasst ist, so dass es dem Senat nicht möglich war, sich weitgehend auf eine Bezugnahme auf die vom Landgericht gegebene Begründung zu beschränken. Zum anderen kann die Beurteilung, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, auch das Ergebnis vorgängiger gründlicher Prüfung sein (BVerfG, Beschluss vom 18. September 1990 – 2 BvE 2/90, BVerfGE 82, 316-321, Rn. 8). Dabei muss die Aussichtslosigkeit nicht gewissermaßen auf der Hand liegen denen (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 5. August 2002 – 2 BvR 1108/02, Rn. 7, juris; Gerken in: Wiczorek/Schütze, ZPO, 5. Aufl. 2021, § 522 Rn. 67). Es genügt vielmehr, dass – auch nach gründlicher Überprüfung – kein Aspekt erkennbar ist, der dem Rechtsbegehren zum Erfolg verhelfen könnte (BVerfG a.a.O.; Gerken in: Wiczorek/Schütze, ZPO, 5. Aufl. 2021, § 522 Rn. 67; MüKoZPO/Rimmelspacher, 6. Aufl. 2020, § 522 Rn. 21) und das Berufungsgericht aufgrund des Akteninhalts zu der Überzeugung gelangt, dass die Berufung unbegründet ist (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 5. August 2002 – 2 BvR 1108/02, Rn. 7, juris). Da die Unterscheidung zwischen „einfacher“ und „offensichtlicher“ Aussichtslosigkeit ein Wertungselement enthält und „praktisch“ nur schwer durchzuführen ist, ist dem Berufungsgericht an dieser Stelle ein Beurteilungsspielraum zuzubilligen (Heßler in: Zöller, ZPO, § 522 Rn. 31; MüKoZPO/Rimmelspacher, a.a.O.). Danach liegen die Voraussetzungen für eine Beschlusszurückweisung nach Auffassung des Senats weiterhin vor.

b) Anders als die Beklagte meint, kommt dem Rechtsstreit auch keine grundsätzliche Bedeutung zu.

aa) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deswegen das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt, das heißt allgemein von Bedeutung ist (vgl. aus jüngerer Zeit nur BGH, Beschluss vom 25. August 2020 – VIII ZR 59/20, Rn. 9, juris m. zahlr. weit. Nachw.). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

bb) Der vorliegende Rechtsstreit wirft keine klärungsbedürftige Rechtsfrage auf, die – über den Einzelfall hinausgehend – klärungsfähig ist.

(1) Die Frage, ob und inwieweit ein Plattformbetreiber für die über die von ihm unterhaltene Plattform abrufbaren Inhalte als hierfür Verantwortlicher einzustehen haben kann, ist bereits vielfach Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen gewesen, wobei sich die Frage danach, welches Verhalten Anknüpfungspunkt für die Haftung des Plattformbetreibers sein kann, jeweils nur auf der Grundlage der konkreten Umstände des Einzelfalles und den hierfür von der Rechtsprechung bereits aufgestellten Leitlinien beantworten lässt. Dass es bisher noch keine Leitentscheidung gerade zu der Haftung des Plattformbetreibers für eine ungenügende Anbieterkennzeichnung betreffend ein auf seiner Plattform gelistetes Angebot geben mag, führt daher nicht dazu, dass der Sache grundsätzliche Bedeutung beizumessen wäre. Entscheidend ist vielmehr, dass geklärt ist, dass der Plattformbetreiber für – hier in Rede stehende – eigenhändig eingegebene und damit eigene Inhalte grundsätzlich ohne weiteres nach Maßgabe der hierfür geltenden

Regelungen einzustehen hat (vgl. BGH, Urteil vom 5. November 2015 - I ZR 88/13, Rn. 22 – Al Di Meola; Urteil vom 4. Juli 2013 – I ZR 39/12, Rn. 20ff. – Terminhinweis mit Kartenausschnitt; BeckOK InfoMedienR/Hennemann, 40. Ed. 1.2.2023, TMG § 7 Rn. 29; Härting in: Internetrecht, 7. Aufl. 2023, J. Haftung im Netz, Rn. 2103; Hoffmann/Volkman in: Spindler/Schuster/, 4. Aufl. 2019, TMG § 7 Rn. 15).

(2) Eine Grundsatzbedeutung kann auch nicht daraus hergeleitet werden, dass der Senat für die Haftung der Beklagten insbesondere mit Rücksicht auf den von § 5 Abs. 1 TMG angesprochenen Normadressaten einen etwas anderen Begründungsansatz gewählt hat als das Landgericht.

(3) Die Frage danach, welche Informationen der Verbraucher (oder sonstige Marktteilnehmer) in Bezug auf die unterschiedlichen in § 5 TMG genannten Informationen benötigt, bestimmt sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles und ist daher nach Auffassung des Senats schon nicht über den Einzelfall hinaus klärungsfähig.

c) Divergierende obergerichtliche Rechtsprechung zu der vorgenannten Frage, die eine Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO gebieten würde, hat die Beklagte nicht aufgezeigt und ist auch sonst nicht ersichtlich.

### C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung dieses Beschlusses ergibt sich aus § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 20. Juli 2016 – I-20 U 43/16, Rn. 38, juris; MüKoZPO/Götz, 6. Aufl. 2020, § 708 Rn. 18). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711; 713 ZPO.

Die Wertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 39, 40, 47 Abs. 1 Satz 1, 48 Abs. 1, 51 Abs. 2 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

Vorsitzender Richter  
am Kammergericht

Richter  
am Kammergericht

Richterin  
am Kammergericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 13.07.2023

JBesch  
Urkuudsbeamtin der Geschäftsstelle